

Antrag

des Abg. Jonas Hoffmann u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Wohnraumförderprogramm des Landes

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welcher Höhe Mittel, die im Programmjahr 2022 beantragt und bewilligt wurden, aus dem Programmjahr 2023 abgeflossen sind (unter Darlegung der Anzahl der Anträge und Höhe der Fördermittel);
2. welche Konsequenzen eine Auszahlung der in Ziffer 1 genannten Mittel im Programmjahr 2023 für dieses Programmjahr hat;
3. wie die Landesregierung die Folgen der am 17. Mai 2023 verkündeten Überzeichnung des Wohnraumförderprogramms 2023 für die Förderung von Wohnraum im Land einerseits sowie für die Situation am Wohnungsmarkt in Baden-Württemberg andererseits einschätzt;
4. ob sie in Anbetracht dieser am 17. Mai 2023 verkündeten Überzeichnung des in Rede stehenden Programms Handlungsbedarf vonseiten des Landes sieht;
5. ob Gespräche zu einer Aufstockung der Mittel des Wohnraumförderprogramms für das Jahr 2023 Eingang in Gespräche zu einem Nachtragshaushalt für die Jahre 2023/24 finden;
6. sollte Ziffer 5 mit nein beantwortet werden, welche Möglichkeiten der Landesregierung zur Verfügung stehen, um die Wohnraumförderung bis Ende 2023 aufrechtzuerhalten;
7. ob ihr Fälle bekannt sind, in denen Antragstellende unberechtigt Zugang zu Fördermitteln erhalten haben, beispielsweise aufgrund falscher Angaben (unter Darlegung der Anzahl der Fälle seit 2016 und der Höhe der so ausbezahlten Mittel);
8. welche Möglichkeiten ihr zur Verfügung stehen, um Missbrauch dieser Art zu verhindern;

Eingegangen: 26.5.2023 / Ausgegeben: 17.7.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. ob ihr Fälle von Überförderung im Bereich der Wohnraumförderung bekannt sind (unter Darlegung der Anzahl der Fälle seit 2016);
10. sollte Ziffer 9 bejaht werden, wie gegen diesen Sachverhalt vorgegangen werden kann.

26.5.2023

Hoffmann, Born, Ranger,
Fink, Dr. Kliche-Behnke SPD

Begründung

Am 17. Mai 2023 wurde bekannt, dass das Wohnraumförderprogramm des Landes für das Jahr 2023 vollständig mit Anträgen belegt ist. Nach weniger als zwei Monaten – die Auszahlung der Mittel war erst ab März 2023 möglich – lagen also Anträge in Höhe von 463 Millionen Euro bei der L-Bank vor. Die Folge: Sollten alle bis dato eingereichten Anträge bewilligt werden, sind die für das Jahr 2023 im Haushalt vorgesehen Mittel für die Wohnraumförderung ausgeschöpft. Anträge, die danach eingehen, werden also im Falle einer Bewilligung frühestens ab Anfang 2024 ausbezahlt. Das bringt Bauherren wie Käufer von Immobilien in erhebliche Schwierigkeiten, denn Angebote verlieren nach einer gewissen Zeit ihre Gültigkeit und Finanzierungspläne müssen eingehalten werden. In der Folge werden geplante Bauvorhaben aufgrund mangelnder Planbarkeit storniert, Menschen verabschieden sich von ihrem Traum vom Eigenheim, es entsteht noch weniger Wohnraum und die Situation am Wohnungsmarkt verschärft sich weiter.

Es ist Ziel dieses Antrags, herauszufinden, wie viele der im Programmjahr 2022 beantragten Mittel – 2022 war das Förderprogramm im August vollständig belegt – im Jahr 2023 ausbezahlt wurden. Es soll außerdem erfragt werden, ob Missbrauchsfälle bekannt sind, wie damit umgegangen wird und was die Landesregierung zu tun gedenkt, um den drohenden De-facto-Förderstopp im Bereich der Wohnraumförderung abzuwenden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 11. Juli 2023 Nr. MLW-25-27-8/184/4 nimmt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. in welcher Höhe Mittel, die im Programmjahr 2022 beantragt und bewilligt wurden, aus dem Programmjahr 2023 abgeflossen sind (unter Darlegung der Anzahl der Anträge und Höhe der Fördermittel);*

Zu 1.:

Die Fördermittel, die im Landeswohnraumförderprogramm im Jahr 2022 sowohl beantragt als auch bewilligt wurden, umfassen 416,75 Mio. Euro Subventionsvolumen für insgesamt 2 695 Vorgänge zur Förderung von 6 793 Wohneinheiten. Hiervon sind aus dem Landeshaushalt im Jahr 2023 bislang 107,50 Mio. Euro abgeflossen (Stand 31. Mai 2023).

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. welche Konsequenzen eine Auszahlung der in Ziffer 1 genannten Mittel im Programmjahr 2023 für dieses Programmjahr hat;

Zu 2.:

Die Auszahlung im Jahr 2023 von Fördermitteln für im Jahr 2022 bewilligte Vorhaben erfolgt im Rahmen der regulären Haushaltsführung.

Bewilligung und Auszahlung von Fördergeldern fallen mitunter zeitlich auseinander. Für Neubauvorhaben werden sowohl Zuschüsse als auch Darlehen frühestens nach Baubeginn und anteilig nach Baufortschritt ausgezahlt, dies kann sich über mehrere Jahre erstrecken. Haushaltsrechtlich wird der jeweils erforderliche Mittelabfluss durch die veranschlagten Kassenmittel für das laufende Haushaltsjahr sowie die Ausgabereste aus Vorjahren sichergestellt. Maßgebliche Grundlage für den Bedarf an Kassenmitteln bilden die erteilten Bewilligungen.

Auf das Bewilligungsgeschehen und das zur Verfügung stehende Bewilligungsvolumen im Programmjahr 2023 hat der Abfluss aus dem Landeshaushalt von Fördermitteln, die in Vorjahren sowohl beantragt als auch bewilligt wurden, daher keine Auswirkungen.

3. wie die Landesregierung die Folgen der am 17. Mai 2023 verkündeten Überzeichnung des Wohnraumförderprogramms 2023 für die Förderung von Wohnraum im Land einerseits sowie für die Situation am Wohnungsmarkt in Baden-Württemberg andererseits einschätzt;

Zu 3.:

Wie in der Pressemitteilung vom 17. Mai 2023 öffentlich mitgeteilt, kann es wegen der großen Nachfrage in allen Förderlinien zu Verzögerungen bei der Bewilligung kommen. Nicht alle vorliegenden und nach Prüfung bewilligungsreifen Anträge werden noch im Jahr 2023 eine Förderzusage erhalten können.

Die hohe Nachfrage belegt die Attraktivität des Förderprogramms in Folge der passgenauen Weiterentwicklung im vergangenen Jahr. Es zeigt sich, dass Mietwohnungsbau ohne staatliche Förderung vielerorts kaum noch kostendeckend umzusetzen und das Wohnraumförderprogramm somit die richtige Antwort in schwierigen Zeiten ist.

4. ob sie in Anbetracht dieser am 17. Mai 2023 verkündeten Überzeichnung des in Rede stehenden Programms Handlungsbedarf vonseiten des Landes sieht;

5. ob Gespräche zu einer Aufstockung der Mittel des Wohnraumförderprogramms für das Jahr 2023 Eingang in Gespräche zu einem Nachtragshaushalt für die Jahre 2023/24 finden;

6. sollte Ziffer 5 mit nein beantwortet werden, welche Möglichkeiten der Landesregierung zur Verfügung stehen, um die Wohnraumförderung bis Ende 2023 aufrechtzuerhalten;

Zu 4. bis 6.:

Die Fragen Ziffer 4 bis 6 werden gemeinsam beantwortet: Aktuell gibt es seitens der Landesregierung keine konkreten Planungen für einen Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2023/2024. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen prüft sämtliche Möglichkeiten, die Fördermittel der Wohnraumförderung zu verstärken. Den Rahmen dafür bilden der vom Landtag von Baden-Württemberg verabschiedete Staatshaushaltsplan und die darin enthaltenen Ansätze.

7. ob ihr Fälle bekannt sind, in denen Antragstellende unberechtigt Zugang zu Fördermitteln erhalten haben, beispielsweise aufgrund falscher Angaben (unter Darlegung der Anzahl der Fälle seit 2016 und der Höhe der so ausbezahlten Mittel);

Zu 7.:

Die Verwendung der Fördermittel entgegen der Verwendungsbeschränkung ist nach § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug) strafbar.

Die L-Bank berichtet auf Nachfrage, dass es seit 2016 nur einen einzigen Fall in der Wohnraumförderung gab, in dem eine Strafanzeige gestellt wurde. In diesem Fall handelte es sich um einen gewerbsmäßigen Betrug – auch im größeren Umfang bei anderen Banken – durch Fälschung diverser Dokumente.

8. welche Möglichkeiten ihr zur Verfügung stehen, um Missbrauch dieser Art zu verhindern;

Zu 8.:

Bei der Antragstellung werden die Angaben anhand verschiedener Nachweise seitens der Wohnraumförderstelle sowie der Bewilligungsstelle geprüft. Unrichtige Angaben können hierbei frühzeitig identifiziert werden, sodass es zu einer Ablehnung der Anträge kommt.

Des Weiteren werden bei jeder Auszahlung der aktuelle Bautenstand sowie die angefallenen Kosten seitens der L-Bank anhand von Nachweisen überprüft. Ergeben sich Änderungen, so kann es zu Kürzungen der Darlehens-/Zuschussmittel kommen. Durch dieses Prüfverfahren ist gewährleistet, dass keine Darlehen/Zuschüsse und damit Fördermittel über den möglichen förderfähigen Rahmen hinaus ausgezahlt werden.

Sofern nach Umsetzung der Maßnahme die jeweilige Mietpreis- und Belegungsbindung nicht im vereinbarten Rahmen bzw. mit der vereinbarten Laufzeit erfüllt wird, haben die Gemeinden, die für die Überwachung zuständig sind, unterschiedliche Möglichkeiten der Ahndung dieser Fälle. Diese sind im Landeswohnraumförderungsgesetz verankert und in den Durchführungshinweisen zusätzlich erläutert.

9. ob ihr Fälle von Überförderung im Bereich der Wohnraumförderung bekannt sind (unter Darlegung der Anzahl der Fälle seit 2016);

10. sollte Ziffer 9 bejaht werden, wie gegen diesen Sachverhalt vorgegangen werden kann.

Zu 9. und 10.:

Die Fragen 9 und 10 werden wegen des Zusammenhangs gemeinsam beantwortet: Durch das zuvor beschriebene Prüfverfahren (vgl. Antwort zu 8) ist gewährleistet, dass keine Darlehen/Zuschüsse und damit Fördermittel über den möglichen förderfähigen Rahmen hinaus ausgezahlt werden. Ergeben sich Änderungen, so kann es zu Kürzungen der Darlehens-/Zuschussmittel kommen. Entsprechend sind der L-Bank und somit auch dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im angefragten Zeitraum keine Fälle von Überförderung im Bereich der Wohnraumförderung bekannt.

Razavi

Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen